



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Maßgebliches und Unmaßgebliches

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

großer Zahl auch da zum Vorschein kommen, wo das Privatrecht die Situation zu beherrschen scheint. In dem I. Bande kommen zunächst die wirtschaftlichen Voraussetzungen der deutschen Verfassung im Mittelalter zur Darstellung und im Anschluß an dieses einleitende Kapitel die Verfassung des Reichs, von der in diesem Bande das Reichsgebiet, der Herrscher, der König und die Reichspersönlichkeit, der Staatszweck, der Untertanenverband und die Natur der staatlichen Herrschaft besprochen werden. Von besonderem Interesse ist die Untersuchung über das Wesen und die Entstehung des Feudalismus, dessen Ursachen Below nicht allein in den wirtschaftlichen Verhältnissen sieht, wie es die meisten neueren Historiker, unter ihnen auch Lamprecht, tun.

Es ist leider nicht möglich, hier ausführlicher auf die außerordentlich lesenswerten Ausführungen Belows einzugehen. Wir können nur den Wunsch aussprechen, daß der zweite Band dieses Werkes, das leider durch den Krieg eine kleine Unterbrechung erfahren hat, recht bald erscheinen möge.

Dr. Kurt Ed. Imberg



Maßgebliches und Unmaßgebliches

Tagesfragen

Muß es sein? Die Art, wie Erörterungen über die Ausgestaltung der Kriegergrab- und -denkmäler zurzeit die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich zu lenken suchen, ist danach angetan, an der Front Widerspruch hervorzurufen. Muß denn schon wieder über Stilsfragen geredet, in solcher Breite geredet werden, jetzt, da uns doch wirklich andere Sorgen bedrängen? Muß über Kriegergrabmäler und Kriegerdenkmäler geschrieben werden in einer Zeit, da es wirklich nicht auf die Denkmäler für Taten, sondern auf die Taten selbst, nicht auf Grabmäler, sondern aufs Lebendige in potenziertem Sinne und nötigenfalls aufs Sterblichen ankommt? Das Sterben ist ja nun mal eine traurige Begleiterscheinung des Krieges. Muß denn aber gar so viel davon gesprochen werden, während man doch sonst über Dinge, die anderen wehe tun, anständigerweise schweigt — über das Sterben und darüber, was einem nach dem „Heldentod fürs Vaterland“ an „Kriegerverehrung“ und „Heldenwürdigung“ — ich gebrauche die landläufigen Wendungen — bevorsteht? Muß es sein?

Ich weiß nicht, ob es vielen so geht: es hat nach meinem Empfinden für Frontsoldaten etwas Verletzendes, wenn über „Kriegergrabmäler“ lang und breit diskutiert wird; Erörterungen vollends, ob im Grab- und Denkmalsstil der Klassizismus oder der Naturalismus oder noch andere „-ismen“ vorwalten sollen, wirken heute, zu einer Zeit, da nicht abzusehen ist, wieviel dorngekrönte Anwartschaften auf solche Erinnerungszzeichen noch erstehen mögen, beinahe zynisch. Die Kunst muß auch im Kriege ihr Brot verdienen, gewiß. Aber könnte sie nicht ein wenig mehr das Leben der Lebenden zum Gegenstand ihrer Aufmerksamkeit machen, statt den Blutzoll der Zeit so sehr in den Mittelpunkt ihres Wirkens und Strebens zu rücken?

Gar mancher Kunstfreund wird diese soldatischen Randbemerkungen mit überlegenem Augurenlächeln lesen und um Gegenstände nicht verlegen sein. Den um Gefallene Trauernden werde durch Erörterung solcher Fragen und kritische Ausführungen ein Dienst erwiesen und guter Rat erteilt? Nein! Sie empfinden es als unziemliche Einmischung in eine Sache, die nur sie, sie

ganz allein, angeht; oder sie sind gar aufs tiefste verletzt, daß von ihnen gefegte Erinnerungszeichen als Schund oder Stillosigkeit gebrandmarkt zu sehen. — Die Nachfahren könnten durch minderwertige Grab- oder Denkmäler einen schlechten Begriff von unserem künstlerischen Können bekommen? Mögen sie doch! Was liegt daran? Selbst wenn es in fünfzig oder hundert Jahren etwa heißen sollte: „Es war eine ernste, große Zeit — aber einen originellen Grab- und Denkmalsstil hat sie nicht gefunden“ — die Gefahr dieser Kritik können wir unbekümmert auf uns nehmen. Aus den Gräbern dieses Krieges, ob mit oder ohne Denkmal, käme den so hochmütig Tadelnden vieltausendstimmig die Antwort: „Einen Denkmalsstil, verehrte Nachkommenschaft, haben wir nicht gefunden, in der Tat; dazu fehlte es uns an Zeit, weil wir vollauf damit beschäftigt waren, uns rechtschaffen zu schlagen, um euch die Güter, geistige und gegenständliche, zu erhalten, die wir vordem für uns und unsere Kinder errungen.“ — Die Denkmals- und Grabmalakunst soll aus der Schwere dieser Zeit Anregung schöpfen? So? Nun, wir danken dafür, als Anregung für einen neuen Grabmalstil betrachtet und bewertet zu werden! Dann käme man wohl schließlich noch dazu, ein gutes Grab dem Gefallenen als Verdienst anzurechnen! Nein und abermals nein! Es ist doch von so geradezu monumentaler Gleichgültigkeit, ob der Musiketier N. oder der Leutnant M. ein gutes oder minder gutes Grabmal hat, oder ob in den späteren Kunstgeschichten das Schlachtendenkmal von Lothringen gepriesen und das in der Champagne getadelt wird. Nochmals: was geht uns heute Gräber- und Denkmalsstil an? In dieser Zeit, die nur eine Stilfrage kennen sollte: anständig seine Schuldigkeit zu tun und, wenn's nohtut, mit Anstand zu sterben wissen! . . . Verschont uns in diesem Krieg mit solchen Dingen! Es kommt eben wahrhaftig auf anderes an als auf Grabmalakunst und Denkmäler!

Man mißverstehe mich nicht: ich rede nicht einer Verkümmernng alles Geistigen das Wort; nur dem Grabkunstsnobismus

sage ich Fehde an. Man tue heute kein Bestes in Taten, draußen und drinnen, nach Hindenburgscher Losung. Und wenn man geistig weiterschaffen will (und die geistige Arbeit auch als Selbstzweck soll gewiß nicht liegen bleiben!), so ziehe man die Linien nach, die das Zeitgeschehen uns — dem einzelnen, der Nation, der Menschheit — ausprägt. Das Tüfteln an alten Stilen aber lasse man lieber bleiben — und erst recht das Suchen nach neuen Ausdrucksformen; die kommen zu ihrer Zeit von selber und setzen sich durch.

Also Krieg dem Grab- und Denkmalskunstsnobismus und Krieg seinem Gefolge, das da „Kriegerverehrung“, „Heldenwürdigung“ und ähnlich heißt! Das sind hochmütige Gefellen, aufgeblasene Luftballons von Worten. Allen an der Front — und vielleicht auch manchem Einsichtigen dahinter — geschieht ein Gefallen, wenn man auf das Aufsteigenlassen solcher Ballons verzichtet. Wir sind keine „Krieger“ und „Helden“, sondern Soldaten! Man streiche diese großen, hohlen Worte aus dem Sprachregister unserer Zeit!

Reinhard Weer

Kriegsbeschädigte Offiziere als Amtsanwälte. Vor einiger Zeit ist ein Werk erschienen, das sich betitelt: „Die Verwendungsmöglichkeiten der Kriegsbeschädigten in der Industrie, in Handel, Gewerbe, Handwerk, Landwirtschaft und Staatsbetrieben, herausgegeben von Felix Kraus, Kommerzienrat, Stuttgart.“ In diesem an sich sehr verdienstvollen Buche sind — entsprechend wohl dem kaufmännischen Berufe des Verfassers — die Möglichkeiten, welche sich dem Kriegsbeschädigten im Staatsdienste bieten, zu kurz gekommen. Es wird nur auf die Staatsstellen in Post, Eisenbahn- und Militärwesen eingegangen. Es sei deshalb hier auf einen Beruf im Justizdienst hingewiesen, welcher sich m. E. für Offiziere, die aus dem Militärdienst auszuschneiden gezwungen sind, besonders eignet, nämlich auf den Beruf des Amtsanwalts.

Über den Amtsanwalt bestimmt § 143 Ger.-Verf.-Ges.: „Das Amt der Staatsanwaltschaft wird ausgeübt bei den Amtsgerichten und den Schöffengerichten durch einen oder mehrere Amtsanwälte.“ Der Amts-

anwalt ist also Organ der angesehenen Behörde der Staatsanwaltschaft, und er hat, indem er in den Sitzungen des Schöffengerichts die Anklage vertritt, eine dem richterlichen Vorsitzenden ebenbürtige Stellung. Er ist in der Bearbeitung seines Dezerdates selbständig. Das Amt eines Amtsanwalts vereint also in sich verschiedene Vorzüge, wie sie wenige der Stellen haben werden, welche den kriegsbeschädigten Offizieren offen stehen. Dies ist wohl auch der Grund, warum sich bereits aus der Zeit vor dem Kriege nicht wenige verabschiedete Offiziere in diesem Berufe befinden. Wenn sich nun kriegsbeschädigte Offiziere in größerer Anzahl diesem Berufe widmen, wird er zudem gesellschaftlich eine weitere Hebung erlangen, so daß der Übertritt dem früheren Offizier auch in dieser Hinsicht leichter fallen wird.

Verschiedene Hochschulen, welche Fortbildungskurse für kriegsbeschädigte Offiziere eingerichtet haben, so z. B. die in Breslau und Danzig, haben auch Vorlesungen über den Beruf des Amtsanwalts in den Rahmen dieser Vorlesungen aufgenommen. Mit der theoretischen Vorlesung werden die Hörer jedoch genau so wenig einen klaren Blick dafür bekommen, was ihrer in dem neuen Berufe wartet, wie etwa die Studenten der Jurisprudenz sich bei ihrem Studium einen Begriff über ihren künftigen Beruf machen können. Viel wichtiger wäre deshalb m. E. eine praktische Vorbildung für die kriegsbeschädigten Offiziere, welche schon Neigung haben, in diesen Beruf überzutreten, oder welche sich über ihn Klarheit verschaffen wollen. Zu einer solchen praktischen Vorbildung aber bieten gerade jetzt während des Krieges die

im Inlande tätigen Kriegsgerichte eine besonders günstige Gelegenheit. Dadurch, daß jetzt auch die älteren Jahrgänge zu den Fahnen gerufen sind, also Leute, die mitten im Wirtschaftsleben stehen und deshalb auch in strafrechtlicher Hinsicht ganz andere Fälle vor das Kriegsgericht bringen und ganz andere Schwierigkeiten bereiten, als die jugendlichen aktiven Soldaten zwischen dem zwanzigsten und zweiundzwanzigsten Lebensjahre, weisen die im Inlande belegenen Kriegsgerichte eine solche Auswahl von Rechtsfällen auch des bürgerlichen Strafrechts auf, daß Offiziere, welche sich auf den Beruf des Amtsanwalts vorbereiten wollen, hier eine praktische Schule finden würden, wie sie ihnen sonst nirgends wieder geboten wird.

Ich denke mir die praktische Ausbildung der Offiziere so, daß jedem der Richter eines Kriegsgerichts ein Offizier zugeteilt wird, den er in gleicher Weise beschäftigt, wie der Amtsrichter am sogenannten Kleinen Amtsgericht den in der Praxis bis dahin völlig unbewanderten Referendar. Nebenher gehen könnte natürlich eine theoretische Vorlesung über Strafrecht und Strafprozeß in dem Rahmen, in dem ein Amtsanwalt diese Kenntnisse nötig hat. Für diese Vorlesungen aber wird sich an jedem Orte aus der Zahl der Kriegsgerichtsräte oder Zivilberufsjuristen eine geeignete Persönlichkeit finden, die besser als ein Theoretiker wissen wird, was den Amtsanwälten an positiven Kenntnissen not tut und die aus der Fülle der eigenen Praxis heraus diese theoretische Belehrung mit praktischen Beispielen beleben wird.

Landgerichtsrat Dr. Sontag,
3. St. Kriegsgerichtsrat

Allen Manuskripten ist Porto hinzuzufügen, da andernfalls bei Ablehnung eine Rücksendung nicht verbürgt werden kann.

Nachdruck sämtlicher Aufsätze nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Verlags gestattet.
Verantwortlich: der Herausgeber Georg Kleinow in Berlin-Nichterfelde West. — Manuskriptsendungen und Briefe werden erbeten unter der Adresse:

An den Herausgeber der Grenzboten in Berlin-Nichterfelde West, Sternstraße 56.
Fernsprecher des Herausgebers: Amt Richterfelde 498, des Verlags und der Schriftleitung: Amt Bülow 6510.
Verlag: Verlag der Grenzboten G. m. b. H. in Berlin SW 11, Kempelhofer Ufer 85a
Druck: „Der Reichsbote“ G. m. b. H. in Berlin SW 11, Dessauer Straße 88/87.